

Gegenüberstellung Entschädigungssatzung alt und neu

<p align="center">Alte Satzungsregelung</p>	<p align="center">Neue Satzungsregelung</p>
<p align="center">§ 1 Auslagenersatz</p> <p>(1) (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten als Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Aufwandsentschädigung von monatlich 220,00 Euro sowie für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. (2) Für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, usw. im Kreisgebiet, zu denen vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder vom Landrat eingeladen wird, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung gezahlt. (3) Dauert eine Sitzung nach Satz 1 länger als 6 Stunden, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro gezahlt. (4) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld umfassen nicht die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. (5) Die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden pauschal mit 10,00 Euro je angefangener Stunde erstattet.</p> <p>(2) (1) Für die in Ausübung des Mandats nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 anfallenden Fahrten werden bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet. (2) Bei Benutzung eines Privat-Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz gezahlt.</p> <p>(3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten die Kreistagsabgeordneten Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz; bei Benutzung eines Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 gezahlt.</p>	<p align="center">§ 1 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten als Ersatz für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 243,00 € sowie für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 44,00 € je Sitzung.</p> <p>Für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen etc. im Kreisgebiet, zu denen vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder vom Landrat eingeladen wird, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 € je Sitzung bzw. Veranstaltung gezahlt. Es wird nur eine Fraktions- oder Gruppensitzung pro Abgeordnete/r pro Tag abgerechnet. Dauert eine Sitzung nach Satz 1 länger als 6 Stunden, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 44,00 € gezahlt.</p> <p>(2) Für die in Ausübung des Mandats anfallenden Fahrten wird eine Reisekosten-erstattung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt (Nieders. Reisekostenverordnung).</p> <p>Es wird die kürzeste Fahrtstrecke zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort – einfache Wegstrecke – zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Für Reisen im Auftrage des Landkreises nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten die Kreistagsabgeordneten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 eine Reisekosten-erstattung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen (Nds. Reisekostenverordnung). Als Fahrtstrecke wird die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Sitzungs-ort zugrunde gelegt.</p>
<p align="center">§ 2 Verdienstaustausch</p> <p>(1) (1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten Ersatz ihres Verdienstaustausches in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe, höchstens jedoch 25,00 Euro pro Stunde. (2) Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstaustausch geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes. (3) Entsprechendes gilt für Kreistagsabgeordnete, denen im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht. (4) Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich im Bereich der Haushaltsführung und im sonstigen beruflichen Bereich beträgt 20,00 Euro je angefangener Stunde. (5) Eine angefangene Stunde bis zu 30 Minuten wird als halbe und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet. (6) Für Hin- und Rückfahrt sind Zeitzuschläge bei Entfernungen bis zu 25 km von 1 Stunde und bei über 25 km von 2 Stunden zu berücksichtigen.</p>	<p align="center">§ 2 Verdienstaustausch und Nachteilsausgleich</p> <p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten Ersatz des infolge ihrer Mandatstätigkeit entstandenen Verdienstaustausches innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch 27,50 € je ausgefallener Arbeitsstunde. Grund und Höhe des Verdienstaustausches sind nachzuweisen.</p> <p>Dieser kann z. B. bei unselbständig Tätigen durch eine Arbeitgeberbescheinigung bzw. bei selbständig Tätigkeiten durch die Bescheinigung eines Steuerberaters nachgewiesen werden.</p> <p>(2) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstaustausch geltend machen können, denen aber im häuslichen oder sonstigen beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, erhalten als Ersatz einen Pauschalstundensatz in Höhe von max. 22,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.</p>

<p>(2) Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz wird nur für die Zeit werktags und samstags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gewährt, höchstens jedoch 8 Stunden täglich.</p> <p>(3) Die Regelungen nach § 2 Abs. (1) & (2) gelten für die stellvertretenden Landräte analog.</p>	<p>Der Nachteilsausgleich wird den Kreistagsabgeordneten nur dann auf Antrag erstattet, wenn im Bereich der Haushaltsführung bzw. Betreuung von Angehörigen oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, gegen Entgelt in Anspruch genommen wird. Dringende Gründe in vorstehendem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder eine anerkannt pflegebedürftige Person dem Haushalt angehört. Der Antrag ist nachvollziehbar und glaubhaft zu begründen. Die Betreuungskosten bzw. Kosten einer Hilfskraft sind grundsätzlich zu Beginn der Wahlperiode nachzuweisen, z.B. durch Vorlage eines Arbeitsvertrages. Sie werden höchstens bis zu der im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenzahl erstattet.</p> <p>(3) Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz wird maximal für 8 Stunden täglich gewährt (werktags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr). Angefangene Stunden sind aufzurunden.</p> <p>(4) Als Zeitzuschläge zum Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz werden für die Hin- und Rückfahrt bei Entfernungen bis zu 25 km 1 Stunde und bei über 25 km 2 Stunden berücksichtigt.</p> <p>(5) Die Regelungen nach § 2 Abs. 1 und 2 gelten für die stellvertretenden Landräte entsprechend.</p>																
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigungen der mit besonderen Funktionen betrauten Kreistagsabgeordneten</p> <p>Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung</p> <table border="0"> <tr> <td>a. die stellvertretenden Landräte</td> <td style="text-align: right;">330,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>b. die Fraktionsvorsitzenden einen Sockelbetrag von zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied</td> <td style="text-align: right;">275,00 Euro 20,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>c. die Vorsitzenden der Fachausschüsse je geleiteter Sitzung</td> <td style="text-align: right;">40,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>d. der/die Vorsitzende des Kreistages je Veranstaltungsteilnahme als Repräsentant des Kreistages</td> <td style="text-align: right;">40,00 Euro</td> </tr> </table>	a. die stellvertretenden Landräte	330,00 Euro	b. die Fraktionsvorsitzenden einen Sockelbetrag von zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied	275,00 Euro 20,00 Euro	c. die Vorsitzenden der Fachausschüsse je geleiteter Sitzung	40,00 Euro	d. der/die Vorsitzende des Kreistages je Veranstaltungsteilnahme als Repräsentant des Kreistages	40,00 Euro	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigungen der mit besonderen Funktionen betrauten Kreistagsabgeordneten</p> <p>Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Die stellvertretenden Landräte</td> <td style="text-align: right;">364,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) Die Fraktionsvorsitzenden einen Sockelbetrag von zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied</td> <td style="text-align: right;">303,50 € 22,00 €</td> </tr> <tr> <td>c) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse je geleiteter Sitzung</td> <td style="text-align: right;">44,00 €</td> </tr> <tr> <td>d) Der/die Vorsitzende des Kreistages je geleiteter Sitzung</td> <td style="text-align: right;">44,00 €</td> </tr> </table>	a) Die stellvertretenden Landräte	364,00 €	b) Die Fraktionsvorsitzenden einen Sockelbetrag von zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied	303,50 € 22,00 €	c) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse je geleiteter Sitzung	44,00 €	d) Der/die Vorsitzende des Kreistages je geleiteter Sitzung	44,00 €
a. die stellvertretenden Landräte	330,00 Euro																
b. die Fraktionsvorsitzenden einen Sockelbetrag von zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied	275,00 Euro 20,00 Euro																
c. die Vorsitzenden der Fachausschüsse je geleiteter Sitzung	40,00 Euro																
d. der/die Vorsitzende des Kreistages je Veranstaltungsteilnahme als Repräsentant des Kreistages	40,00 Euro																
a) Die stellvertretenden Landräte	364,00 €																
b) Die Fraktionsvorsitzenden einen Sockelbetrag von zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied	303,50 € 22,00 €																
c) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse je geleiteter Sitzung	44,00 €																
d) Der/die Vorsitzende des Kreistages je geleiteter Sitzung	44,00 €																
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Zahlung der Aufwandsentschädigung</p> <p>Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 und § 3 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Zahlung der Aufwandsentschädigungen</p> <p>Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 und § 3 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.</p>																
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder</p> <p>Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung bzw. 20,00 Euro je Veranstaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder</p> <p>Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, gelten die Regelungen der §§ 1 und 2 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 44,00 € je Sitzung bzw. 22,00 € je Veranstaltung.</p>																

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 19.12.2007 außer Kraft.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 01.08.2012 außer Kraft.